

*nostrum intercessorem elegimus specialem apud Regem Regum*⁸⁴⁾. Vermerkt sei übrigens auch, daß Konrad IV., als er im Dezember 1250 dem Mordanschlag in Regensburg glücklich entgangen war, an der Stelle des Verbrechens eine Kapelle zu Ehren der hl. Jungfrau und des hl. Nikolaus zu errichten befahl⁸⁵⁾.

Das Privileg Friedrichs II. vom November 1215, das zum erstenmal S. Nicola als Hofkirche bezeugt, wirft zugleich auch ein Licht auf die Anfänge des erbitterten Kampfes zwischen Basilika und Erzbistum, der die nächsten Jahrzehnte beherrschen sollte. In bezug auf diesen Streit hat vor allem der verdienstvolle Erforscher der Geschichte von S. Nicola, Francesco Nitti di Vito, die Auffassung vertreten, daß die Basilika im Grunde stets guelfisch gewesen sei, daß die Staufer sie durch die Privilegierungen des Doms zumindest mittelbar geschädigt hätten, und daß sich besonders Friedrich II., wie die Wahl des Marinus Filangieri zum Erzbischof von Bari zeige, nicht auf den Klerus der Basilika, sondern den des Doms gestützt habe⁸⁶⁾. Eine unvoreingenommene Darstellung der Ereignisse muß dieses Bild jedoch berichtigen. In seinem Diplom vom November 1215 verlieh der König der Basilika das Recht, nur solche Kleriker in ihr Kapitel aufzunehmen, die nicht Mitglieder der Metropolitankirche oder einer anderen Kirche Baris seien. Damit sollten offenbar Versuche vereitelt werden, die Pfründen der Basilika mit Domkanonikern zu besetzen und S. Nicola gleichsam auf kaltem Wege dem Dom zu inkorporieren. Die Sorgen, die sich die Basilika in dieser Hinsicht machte, waren nicht unbegründet. Am 30. September 1217 übertrug Honorius III., was den bisherigen Darstellern des Konflikts merkwürdigerweise entgangen ist, dem Erzbischof Andreas von Bari auf Lebenszeit die Verfügung über die Basilika und setzte damit das Privileg Paschalis' II. von 1105 außer Kraft⁸⁷⁾. Zugleich degradierte er damit die *Capella specialis* des Königs zu einer gewöhnlichen Pfarrkirche. Aber dieser erste Schlag gegen die Freiheit von S. Nicola scheiterte am Eingreifen Friedrichs II., unter dessen Druck (*pro honore domini regis*) der Erzbischof am 10. Juni 1218 feierlich auf alle Rechte verzichtete, die ihm durch das Privileg Honorius' III. verliehen worden waren⁸⁸⁾. Im Jahre 1221 stellte Friedrich II. zwei weitere Urkunden

⁸⁴⁾ BFW. 4752, Cod. dipl. Barese 6, Nr. 106.

⁸⁵⁾ BFW. 4530.

⁸⁶⁾ Cod. dipl. Barese 6, S. 118.

⁸⁷⁾ Pressutti, Regesta Honorii III., Nr. 818.

⁸⁸⁾ Cod. dipl. Barese 6, Nr. 35.